

Aktz.: 61 26 Ob 54/A

Bebauungsplanentwurf „Bebauung am Landwehrweg - VEP - Aufhebung (O 54)“

I. Vermerk

über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Ortsbeirat gemäß § 75 GemO wurden mit Schreiben vom 11.07.2013 an der Bauleitplanung beteiligt. Die fachliche Stellungnahme sollte bis spätestens zum Ende der öffentlichen Auslegung am 30.08.2013 eingehen. Die Beteiligung erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs, die in der Zeit vom 16.07.2013 bis einschließlich 30.08.2013 stattfand.

Hinweis:

Die Unterlagen zu diesem Aufhebungsverfahren „Bebauung am Landwehrweg - VEP - Aufhebung (O 54)“ wurde zusammen mit den Unterlagen zur Aufstellung des mittlerweile bereits rechtskräftigen Nachfolgeplanes „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ verschickt. Einige Behörden und Träger öffentlicher Belange haben speziell nur auf den neuen Bauungsplanentwurf reagiert. Konkrete Stellungnahmen zum Aufhebungsverfahren gingen keine ein.

A) Formalien

Dauer des Anhörverfahrens:	11.07.2013 bis 30.08.2013
Anzahl der beteiligten TÖB: 38	Anzahl der Antworten von TÖB: 17

Koordinierungstermin mit TÖB: Nicht erforderlich

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenke bestehen bzw. dass ihre Belange von der Bauleitplanung **nicht** berührt werden:

- 12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen, Stellungnahme vom 24.07.2013
- 17- Umweltamt, Schreiben vom 30.08.2013
- 60-Bauamt, Abteilung Bodenmanagement und Geoinformation, Schreiben vom 08.08.2013
- 60-Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, Schreiben vom 29.08.2013
- 60-Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, Stellungnahme vom 27.07.2013
- 61.1-Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen; Stellungnahme vom 29.08.2013
- 67-Grünamt, Stellungnahme vom 29.08.2013
- Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit, Schreiben vom 29.08.2013
- Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Schreiben vom 22.07.2013, übermittelt per Email vom 22.07.2013 –

- 80-Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Stellungnahme vom 27.08.2013
- DB Kommunikationstechnik-Mobility Networks Logistic, Schreiben vom 20.08.2013
- DBD Deutsche Breitband Dienste, Schreiben vom 29.07.2013
- Telefonica Germany GmbH, Email vom 19.08.2013 Deutschland

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

1. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH,

- Email vom 02.09.2013 –

Kabel Deutschland differenziert in seiner Stellungnahme nicht zwischen der Aufhebung des alten Bebauungsplanes „VEP O 54“ und der Aufstellung des Folgeplanes „O 64“.

Stellungnahme:

Die inhaltlichen Hinweise und Forderungen beziehen sich eindeutig auf die Aufstellung des Folgeplanes und fanden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ bereits Berücksichtigung. Deshalb wird an dieser Stelle nicht weiter auf die Stellungnahme der Kabel Deutschland eingegangen.

Abwägungsergebnis:

Den Anregungen kann bezogen auf das Aufhebungsverfahren nicht gefolgt werden.

2. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Schreiben vom 13.08.2013 –

Das Landesamt für Geologie und Bergbau differenziert in seiner Stellungnahme nicht zwischen der Aufhebung des alten Bebauungsplanes „VEP O 54“ und der Aufstellung des Folgeplanes „O 64“.

Stellungnahme:

Die inhaltlichen Hinweise und Forderungen beziehen sich eindeutig auf die Aufstellung des Folgeplanes und fanden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ bereits Berücksichtigung. Deshalb wird an dieser Stelle nicht weiter auf die Stellungnahme des Landesamtes eingegangen.

Abwägungsergebnis:

Den Anregungen kann bezogen auf das Aufhebungsverfahren nicht gefolgt werden.

3. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 21.08.2013 –

Die Feuerwehr differenziert in ihrer Stellungnahme nicht zwischen der Aufhebung des alten Bebauungsplanes „VEP O 54“ und der Aufstellung des Folgeplanes „O 64“.

Stellungnahme:

Die inhaltlichen Hinweise und Forderungen beziehen sich eindeutig auf die Aufstellung des Folgeplanes und fanden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren „Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)“ Berücksichtigung. Deshalb wird an dieser Stelle nicht weiter auf die Stellungnahme der Feuerwehr eingegangen.

Abwägungsergebnis:

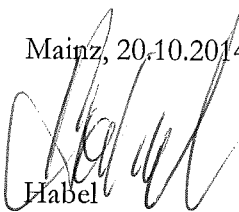
Den Anregungen kann bezogen auf das Aufhebungsverfahren nicht gefolgt werden.

4. Behandlung im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt

- Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates am 21.08.2013 -

Der Ortsbeirat hat der Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Aufhebungsverfahren zum „VEP O 54“ einstimmig zugestimmt. Eine inhaltliche Stellungnahme erfolgte nicht, was als Zustimmung gewertet wird.

Mainz, 20.10.2014



Habel

Anlagen: Im Rahmen der Offenlage eingegangene Stellungnahmen

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.4 z. d. lfd. A.
- III. Herrn Strobach zur Kenntnis sodann zu den lfd. Akten
- IV. Zu den Handakten 61.2.1
- IV. Den tangierten städtischen Fachämter z. K.

Mainz, 24.10.2014
61-Stadtplanungsamt



Ingenthron



"Planauskunft, 1"
<Planauskunft1@KabelDeu
tschland.de>

02.09.2013 08:34

An <juergen.habel@stadt.mainz.de>

Kopie

Blindkopie

Thema Stellungnahme S/21447/2013, Bebauungsplanentwürfe
"Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)", "Bebauung am
Landwehrweg - VEP - Aufhebung (O 54/A)"



1 Anhang



MZ_Landwehrweg.pdf

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820

55028 Mainz

Referenz: 61.2.1

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S21447

E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de

Datum: 29. August 2013

55131 Mainz, Bebauungsplanentwurf "Reihenhäuser am Landwehrweg (O 64)", Bereich lt. Plan
Bebauungsplanentwurf "Bebauung am Landwehrweg - VEP - Aufhebung (O 54/A)", Bereich
lt. Plan

Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.07.2013.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Bitte wahren

Z. d. Hd. A. 6126 054

Z. d. Handakten

Wvl. :

Wvl. mit Akten/Vorgang

Mainz, 19.09.13

31.

31.

31.

31.

31.

31.

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Anlagen
1 Lageplan(-pläne)

<<MZ_Landwehrweg.pdf>>
Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verteilnetzplanung Süd/Trier
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Rheinland-Pfalz/Saarland
Zurmaiener Straße 175
54292 Trier
E-Mail: mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de
Internet: <http://www.kabeldeutschland.de/>

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter
www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter <http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html>

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

13.08.2013

→ G. 2.1.4

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 08.08.2013
3240-0869-13/V1
Dr. Ku/mwa

Telefon

- Bitte weiter.
 - Z. d. Hdr. A
 - Z. d. Handakten
 - Wvl. :
 - Wvl. mit Akten/vorgang
- Maiz 25.10.13

Bebauungsplanentwürfe "Reihenhäuser am Landwehrweg (O64)" und "Bebauung am Landwehrweg - VEP - Aufhebung (O54/A)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.



+49 6131 9254123



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

- **mineralische Rohstoffe:**

Keine Einwände

- **Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- *Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- *Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- *Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*



- *Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- *Kartierung der Ortsdosisleistung (Gamma);*
- *Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Harald Ehses)
Direktor

Stadt Mainz: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange¹

3

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Mainz den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.
Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz

61-Stadtplanungsamt
Zitadelle Bau A
Postfach 38.20
55028 Mainz

Bearbeiter: Herr Habel
Tel.: 06131/12-3646
Fax: 06131/12-26-71
E-Mail: Jürgen.habel@stadt.mainz.de
Internet-Adresse: www.mainz.de/stadtplanungsamt/
Az.: 61 26 Ob 64
61 26 Ob 54 A

Verfahren / Planung / Projekt:

Bebauungsplan-Entwurf „Reihenhäuser am Landwehrweg (O:64)“
Bebauungsplan-Entwurf „Bebauung am Landwehrweg - VEP- Aufhebung (O:54)“

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 26. Aug. 2013

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB)²
spätestens bis: 30.08.2013

Erörterungstermin:

Datum:
Uhrzeit:
Ort:

Eingang:

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

37 - Feuerwehr, Jakob-Leischner-Straße 11, (Fax: 12-4502, Tel.: 12-4552 o. 4550)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Bitte wahren
 z. d. lfd. A
 z. d. Handakten
 Wvl.:
 Wvl. mit Akten/Vorgang
Mainz, 23.10.11

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

¹ Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 09.12.2005 (3205-4531)

Anlage 7 zu Blatt 84

Az	61	26	Ob	54
----	----	----	----	----

Flächen für die Feuerwehr

Gemäß den §§ 7 und 15 LBauO ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen zu gewährleisten, dass der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen zu Lösch- und Rettungsmaßnahmen im Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes uneingeschränkt möglich ist.

Aus diesem Grund sind die öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrsflächen so herzustellen, dass sie den Anforderungen „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“ basierend auf der VV. des Ministeriums der Finanzen, Rheinland-Pfalz vom 17.07.2000 entsprechen.

Der Laufweg von den mit Feuerwehrfahrzeugen erreichbaren Stellen bis zu den Gebäuden darf max. 50 m betragen. Die im Feuerwehrkonzept beschriebene Lauflänge von < 70 m ist auf das o.g. Maß zu reduzieren.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass eventuell geplante Anpflanzung von Bäumen zwischen den Aufstellflächen für die Leitern der Feuerwehr und den jeweiligen Gebäudefassaden entfallen bzw. umgeplant werden müssen.

es geht doch um die Aufhebung

Löschwasserversorgung

Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der geplanten Bebauung keine Wasserversorgungsleitung mit der Entnahmemöglichkeit durch Hydranten vorhanden. Zur Durchführung wirksamer Brandbekämpfung muss jedoch eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen.

Die Löschwassermenge wird nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes bestimmt. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Von daher muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 120 m betragen.

Rechtsgrundlagen:

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, 21.08.2013

Ort, Datum

i. A. Kraus

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Aktz.: _____

4

AUSZUG

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am 21.08.2013

Punkt 1

Aufhebung vorhabenbezogener Bebauungsplan "O 54"
Bebauungsplan "Bebauung am Landwehrweg
- VEP-Aufhebung (O 54/A)"
hier: - Vorlage in Planstufe II
- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 und § 1 Abs. 8 BauGB, parallel zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: 0929/2013

Der Ortsbeirat stimmt dem Beschlussvorschlag vom 10.06.2013 einstimmig (12 : 0 : 0 : 0) zu.

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 28. Aug. 2013

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat VI

Eingang: 28. Aug. 2013

durch: _____

Z. w. Verant.	Antw.-Entw.	Z. d. lfd. A	Wvl.	R

- Bitte wählen
 - Z. d. lfd. A.
 - Z. d. Handakten
 - Wvl. i. _____
 - Wvl. mit Akten/Vorgang
- Mainz, 23.10.14

3.1 84

16/26/06 54

Zur Beglaubigung:

I. Dez VI
m.d.B. um Kenntnisnahme
 weitere Veranlassung

Blankenburger
Schriftführung

II. Z.d.A. / Z.d.lfd.A. / Wvl.: _____

Mainz, 27.08.2013

Im Auftrag:
Blankenburger